

Motion betreffend Ausarbeitung eines Kulturgesetzes auf der Basis der neuen Kantonsverfassung und einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton Basel-Stadt und die Region

Kulturförderung ist eine Staatsaufgabe. Dies hat der derzeitige Verfassungsrat im neuen Verfassungsentwurf mit § 42 festgehalten:

- Kultur § 42 Der Staat fördert das kulturelle Schaffen und den kulturellen Austausch.**
2 Er ist bestrebt, Erkenntnisse und Leistungen aus Kunst und Wissenschaft allen zugänglich zu machen und unterhält oder unterstützt Einrichtungen für die Pflege der Wissenschaften, der Künste und des Brauchtums.
3 Er sorgt für die Erhaltung der Ortsbilder, Denkmäler und seiner eigenen und der ihm anvertrauten Kulturgüter.

Auch wenn der Verfassungsentwurf die beiden Hürden - zweite Lesung und Volksabstimmung - noch nicht genommen hat, darf doch aufgrund der Diskussionen im Verfassungsrat angenommen werden, dass dieser Kultur-Artikel unbestritten ist. Zumindest darf er als ernsthafte Absichtserklärung des Verfassungsrats gedeutet werden, die Pflicht des Kantons anzuerkennen, kulturfördernd aktiv zu sein.

Kulturgesetz für Basel-Stadt

Aufgrund des oben erwähnten Artikels in der neuen Kantonsverfassung drängt sich die Frage auf, ob nicht der Zeitpunkt gekommen ist, die Ausarbeitung eines Kulturgesetzes in Angriff zu nehmen, welches die grundsätzliche Ausführung des in Aussicht stehenden kantonalen Verfassungartikels regelt.

Da die Bundesverfassung (Artikel 69, Abs.1) ausdrücklich besagt, dass für den Bereich Kultur die Kantone zuständig sind, haben andere Kantone bereits Kulturgesetze ausgearbeitet und damit seit mehreren Jahren gute Erfahrungen gemacht, wie beispielsweise der Kanton Bern (Kulturförderungsgesetz 1975), der Kanton Thurgau (Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege 1993) und der Kanton Aargau (Kulturgesetz 1968).

Der Kanton Basel-Stadt hingegen hat nur ein Denkmalschutzgesetz und ein Museumsgesetz. Daneben muss sich unser Ressort Kultur mit verschiedenen Vereinbarungen und Verordnungen zurechtfinden, einem Blätterwald im vielfältigen und grossartigen Kulturangebot ohne verbindliche rechtliche Grundlage. Auch das 1995 vorgelegte kantonale Kulturkonzept entbehrt der Verbindlichkeit. So wurde der in der Folge eingesetzte Kulturbirat - damals als wichtig deklariertes Beratungsgremium - bald wieder sang- und klanglos aufgelöst. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Kulturgesetzes bedarf das damalige Kulturkonzept ohnehin einer Überarbeitung, da sich seither die Basler Kulturlandschaft bewegt und verändert hat und die darin enthaltenen Postulate zur Ausgestaltung der kulturpolitischen Aktivitäten dann auf eine rechtlich verbindliche Basis gestellt werden müssen. Es wäre daher auch neu zu prüfen, ob beispielsweise die ursprüngliche Idee eines Kulturbirats - neu im Sinne eines Kuratoriums mit klaren Kompetenzen wie im Kanton Aargau - nicht doch sinnvoll wäre zur Unterstützung des Ressorts Kultur und des Regierungsrats in kulturpolitisch wichtigen Entscheidungen. Jedenfalls ist es den Unterzeichnenden bewusst, dass die Ausarbeitung eines Kulturgesetzes für den Kanton Basel-Stadt ein aufwendiges Unternehmen ist, das Zeit und einen breiten öffentlichen Diskurs erfordert.

Externe Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton Basel-Stadt und die Region

Bevor die Ausarbeitung eines Kulturgesetzes in Angriff genommen wird, wäre es äusserst ratsam, vorgängig eine schon in den 90er-Jahren mehrfach geforderte externe Studie über die Bedeutung der Kultur für die Stadt Basel und ihrer Region erstellen zu lassen. Denn gerade in den Zeiten des Sparsens macht sich eine breite Verunsicherung bei den Kulturschaffenden, aber auch den verschiedenen Entscheidungsträgern bemerkbar. Auch

wenn ein Konsens darüber besteht, dass die Kultur von den Sparbemühungen nicht ausgeschlossen werden kann, besteht bei niemandem Klarheit darüber, worauf im vielfältigen Kulturbereich unseres Kantons allenfalls verzichtet, was eingeschränkt werden könnte, oder was besonders unterstützt werden muss, damit sich die kulturpolitische Bedeutung unseres Kantons weiterentwickeln kann: Sowohl Ausgeben als auch Sparen am falschen Ort könnte entweder in eine falsche Zielrichtung führen oder einen Schaden anrichten, welcher später nicht wieder gut zu machen ist.

Eine externe Studie gäbe eine klare Übersicht über die Vielfalt unseres Kulturangebots, über die identitäts- und integrationsfördernde Wirkung und - was besonders wichtig ist - über die Bedeutung der Kultur als Standortfaktor und die wirtschaftlichen Rückflüsse. Darauf aufbauend wäre dann das geforderte Kulturgesetz als langfristige Zielvorgabe auszuarbeiten und das bestehende Kulturkonzept als rollendes Planungsinstrument anzupassen.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, auf der Grundlage von § 42 im Entwurf zur neuen Kantonsverfassung dem Grossen Rat eine gesetzliche Vorlage zu unterbreiten, welche die grundsätzliche Ausrichtung der baselstädtischen Kulturpolitik innerhalb der Region verbindlich festschreibt.

V. Herzog, Hp. Gass, B. Dürr, Dr. R. Grüninger, G. Traub, Hp. Kiefer, P. Marrer, D. Stolz, St. Gassmann, B. Gerber, L. Stutz, H. Hügli, M. Berger-Coenen, S. Banderet-Richner, Dr. Ch. Heuss, R. Häring, M. Iselin, M. Cron, K. Herzog, S. Haller, B. Suter, Dr. H. Amstadt, D. Gysin, D. Goepfert, Dr. Ph. P. Macherel, Ch. Klemm, M. Hug